

INTERPELLATION von Claudio Zanetti (SVP, Zollikon) und Mitunterzeichnende

betreffend Demokratieverständnis des Regierungsrats beziehungsweise des Justizdirektors

Im Zusammenhang mit dem eigenwilligen Demokratieverständnis, das der Justizdirektor an der Kantonsratssitzung vom 25. Oktober 2004 in der Diskussion über das politisch korrekte Einbürgerungsverfahren zum Ausdruck brachte, ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

Rechtsstaatlichkeits- und Demokratieprinzip in der Bundesverfassung:

1. Postuliert die Bundesverfassung (BV) in Artikel 191 (Art. 113, Abs. 3 alte BV) den Vorrang des demokratischen Prinzips vor dem rechtsstaatlichen?
2. Hat das Bundesgericht in seinen jüngsten Entscheiden zu Fragen des Einbürgerungsverfahrens Art. 191 BV Rechnung getragen?
3. Inwiefern hat der Regierungsrat in seinen Empfehlungen an die Zürcher Gemeinden betreffend Einbürgerungsverfahren Art. 191 BV Rechnung getragen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der Auffassung, das Bundesgericht habe in seinen jüngsten Entscheiden zu Fragen des Einbürgerungsverfahrens in erster Linie politisch, das heisst nach den Regeln der politischen Korrektheit, entschieden?

Rechtsanspruch dank Willkürverbot?

5. Hat ein Einbürgerungskandidat nach Ansicht des Regierungsrats Anspruch auf Genehmigung des Einbürgerungsgesuchs, sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind? Hat ein Kandidat, der sich um die Wahl in ein politisches Gremium bemüht, nach Ansicht des Regierungsrats einen Anspruch darauf, gewählt zu werden?
6. Stellt die Nichtwahl eines Kandidaten in ein politisches Amt durch einen politisch zusammengesetzten Wahlkörper eine Diskriminierung auf Grund weltanschaulicher oder religiöser Auffassungen im Sinne der Kantons- und Bundesverfassung dar, wenn die Ablehnung auf Grund von Überzeugungen des Kandidaten in gesellschafts-politischen Fragen erfolgt? Ist ein solcher Entscheid nach Meinung des Regierungsrats sachlich begründet oder willkürlich und damit anfechtbar? Wäre es nach Auffassung des Regierungsrats beispielsweise auch zulässig, einem Muslim die Einbürgerung zu verweigern, weil er die Meinung vertritt, Frauen seien dem Manne untergeordnet?

Mehr Verwaltung weniger Demokratie:

7. Nach welchen sachlichen Kriterien unterscheidet der Regierungsrat zwischen politischen Entscheiden und Verwaltungsakten?

8. Wie begründet der Regierungsrat seine Auffassung, wonach in Verwaltungsverfahren bessere, das heisst sachlich richtigere Entscheide zu Stande kommen als auf dem Wege der politischen Willensbildung? Sollte in einer Demokratie im Zweifelsfall, das heisst wenn sich keine saubere Unterscheidung zwischen politischen Entscheiden und Verwaltungsakten vornehmen lässt, nicht der Politik der Vorrang gelassen werden?
9. Wie begründet der Regierungsrat in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit der partiellen (lies: willkürlichen) Rechtsstaatlichkeit, wonach nur abschlägige Einbürgerungsentscheide justiziabel sein sollen?

Claudio Zanetti

J. Appenzeller	M. Arnold	E. Bachmann	H. Badertscher	Hr. Bär
K. Bosshard	E. Brunner	R. Frehsner	Hans Frei	Hr. Frei
P. Good	B. Grossmann	L. Habicher	W. Haderer	Hp. Haug
M. Hauser	F. Hess	H.-H. Heusser	W. Honegger	W. Hürlimann
R. Isler	J. Jucker	O. Kern	U. Kübler	J. Leuthold
E. Manser	R. Menzi	Ch. Mettler	E. Meyer	U. Moor
S. Ramseyer	H. H. Raths	Hj. Schmid	A. Schneider	B. Steinemann
E. Stocker	I. Stutz	A. Suter	T. Toggweiler	J. Trachsel
B. Walliser	T. Weber	H. Wuhrmann	H. Züllig	E. Züst